

Aufdach-PV und Eigenversorgung

Was steckt drin im Kabinettsentwurf?

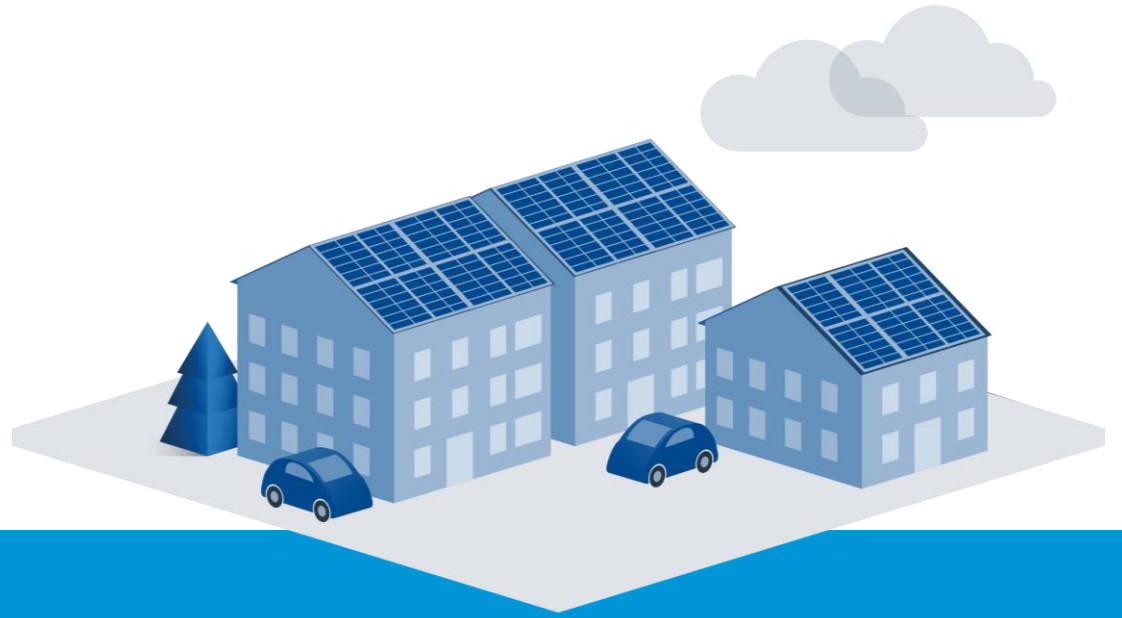
Stiftung spezial #EEG 2023

Dr. Daniela Fietze

28.04.2022

Agenda

- ▶ Art. 1: Was ändert sich (schon) in 2022?
- ▶ Art. 2: Was gilt ab 2023?
 - Fördermöglichkeiten für Aufdach-PV:
 - „Für die Dachanlagen werden die Rahmenbedingungen durch ein großes Bündel an Einzelmaßnahmen deutlich verbessert“
(Kabinettsentwurf, S. 2)
- ▶ Eigenversorgung: Umlagen- und Entgeltsituation ab 2023



„EEG 2022“

EEG 2021 nach Art. 1 bis Ende 2022

Änderungen am Förderdesign nach „EEG 2022“

Vergütungsart	Voraussetzungen
Einspeisevergütung	- Anlagen bis 100 kW - Anlagen über 100 kW für max. 6 Monate (sog. Ausfall) - Ausgef
Marktprämie - anzulegender Wert gesetzlich bestimmt - anzulegender Wert per Ausschreibung ermittelt	Anlagen ≤ 300 kW: - 100 kW - „<u>Eigenverbrauchstarif</u>“ - 300 kW - „<u>Volleinspeisetarif</u>“ - Anlage ▪ Verpflichtung/Ausschreibung ▪ Verbot der Eigenversorgung
Mieterstromzuschlag	- bis 100 kW, - Lieferung an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und - ohne Durchleitung durch ein Netz.

„Eigenverbrauchstarif“ (§ 100 Abs. 14 S. 1, S. 2 EEG)

- ▶ Bisher: Anzulegende Werte (§ 48 Abs. 2 EEG) abzüglich Degression inkl. „atmender Deckel“ (§ 49 EEG)
- ▶ Neu: Festlegung anzulegender Werte für „Solaranlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind“ (§ 100 Abs. 14 S. 1 EEG)
 - Entsprechen den Werten nach EEG 2021 vom April 2022
- ▶ (weitere) Anspruchsvoraussetzungen (§ 100 Abs. 14 S. 2 EEG)
 - Errichtung neuer Solaranlage aufgrund der Werte in S. 1 geplant (Erklärung in Textform gegenüber Anschlussnetzbetreiber nach noch festzulegendem Stichtag),
 - verbindliche Bestellung der Anlage nach Mitteilung an Netzbetreiber
 - Beihilfenrechtlich motiviert (Anreizeffekt); siehe auch § 105 Abs. 7 EEG: Beihilfenrechtlicher Vorbehalt
- ▶ Keine Degression

„Volleinspeisetarif“ (§ 100 Abs. 14 S. 3 EEG)

- ▶ Erhöhung der anzulegenden Werte aus § 100 Abs. 14 S. 1 EEG
- ▶ Anspruchsvoraussetzungen:
 - Inbetriebnahme vor dem 1.1.2023 + Erwerb wegen neuer Werte (S. 1, S. 2),
 - Einspeisung des gesamten erzeugten Stroms ins Netz (S. 3),
 - ausgenommen Strom, der zur Erzeugung von Strom verbraucht wird (in Anlage oder Nebenanlage)
 - Mitteilung der „Tarifwahl“ an Netzbetreiber vor dem 1.12. des jeweiligen Jahres, für 2022 vor Inbetriebnahme (S. 3)
- ▶ Sanktion: Verringerung auf Marktwert bei Zuwiderhandlung/Nicht-Volleinspeisung (S. 4)
- ▶ Keine Degression

Aussetzung Degression (inkl. atmender Deckel)

- ▶ Bisher: Anzulegende Werte (§ 48 Abs. 2 EEG) abzüglich Degression inkl. „atmender Deckel“ (§ 49 EEG)
- ▶ Vorübergehend (2022 nach Inkrafttreten Art. 1): Festlegung anzulegender Werte in § 100 Abs. 14 S. 1 („Eigenverbrauchstarif) und § 100 Abs. 14 S. 3 EEG („Volleinspeisetarif“)
- ▶ Aussetzung Degression/atmender Deckel:
 - § 49 EEG gilt weiter, aber bezieht sich nur auf die anzulegenden Werte aus § 48 EEG, nicht auf die Werte aus § 100 Abs. 14 EEG
 - Aussetzung Degression (nur) für Neuanlagen, die die Anforderungen gem. § 100 Abs. 14 EEG erfüllen

Tarifsystem 2022

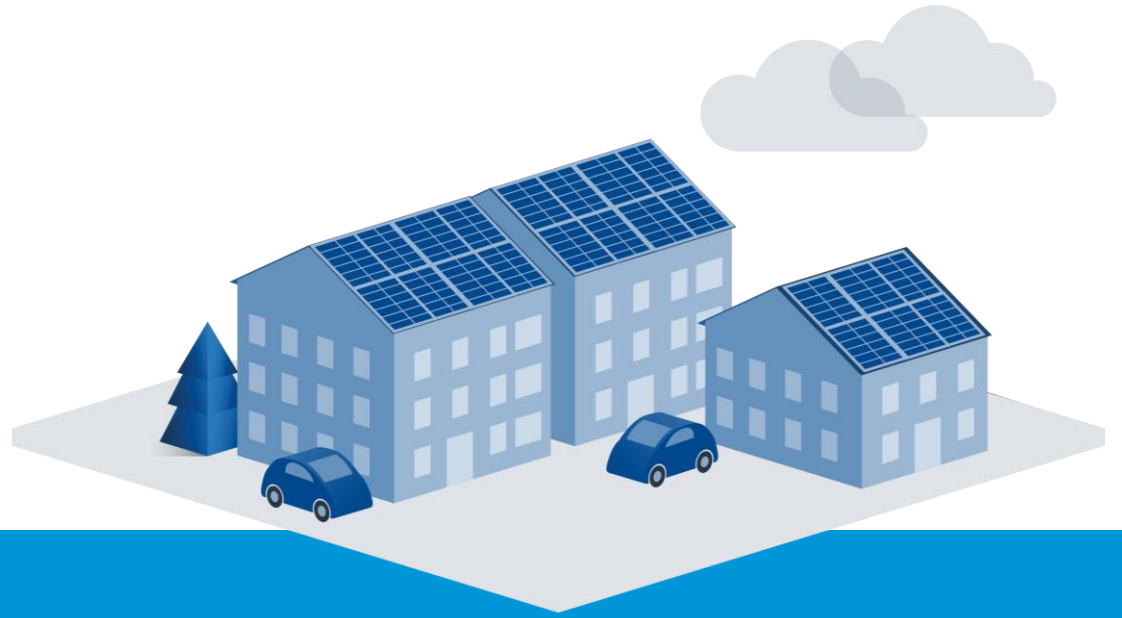
„Normaltarif“ alt	„Eigenverbrauchstarif“ neu	„Volleinspeisetarif“
§§ 48, 49 EEG 2021	§ 100 Abs. 14 S. 1 EEG 2021	§ 100 Abs. 14 S. 3 EEG 2021
Anzulegende Werte	Anzulegende Werte	<u>Erhöhung</u> des anzulegenden Werts aus Satz 1
- Anlage ≤ 10 kW: 8,56 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 8,33 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 750 kW: 6,62 Ct/kWh - Abzüglich Degression, § 49 EEG 2021	- Anlage ≤ 10 kW: 6,93 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 6,85 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 750 kW: 5,36 Ct/kWh	- Anlage ≤ 10 kW um 6,87 Ct/kWh (= 13,8 Ct/kWh) - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW um 4,45 (sic) Ct/kWh (= 11,3 Ct/kWh) - 40 kW < Anlage ≤ 100 kW um 5,94 (sic) Ct/kWh (= 11,3 Ct/kWh) - 100 kW < Anlage ≤ 300 kW um 4,04 Ct/kWh (= 9,4 Ct/kWh)



Werte/April 2022

Volleinspeisung von 300 kW < Anlagen ≤ 750 kW?

- ▶ Keine Geltung von § 100 Abs. 14 EEG
- ▶ Ausschreibung(en) im Jahr 2022 (August/Dezember 2022), dabei Anspruch auf Förderung i.H.v. 80 % [anstelle von bisher 50 %, § 48 Abs. 5 EEG 2021] des erzeugten Stroms (§ 100 Abs. 9 EEG)



EEG 2023

Definition: Solaranlage des zweiten Segments

► Bisher:

- § 3 Nr. 41b EEG 2021: [Im Sinne dieses Gesetzes ist...]
- „Solaranlage des zweiten Segments“ jede Solaranlage, *für die ein Gebot in einer Ausschreibung nach Nummer 4b abgegeben werden kann*,
- Ausschreibungen, bei denen Gebote für Solaranlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen,

► Neu:

- § 3: Nr. 41b EEG 2023: [Im Sinne dieses Gesetzes ist...]
- Solaranlage des zweiten Segments jede Solaranlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,

EEG 2023: Änderungen der Schwellenwerte

Vergütungsart	Voraussetzungen
Einspeisevergütung	- Anlagen bis 100 kW - Anlagen über 100 kW für max. 6 Monate (sog. Ausfallvergütung) - Ausgeförderte Anlagen bis 100 kW
Marktprämie - anzulegender Wert gesetzlich bestimmt - anzulegender Wert per Ausschreibung ermittelt	- 100 kW < Anlagen ≤ 300 kW - 300 kW < Anlage ≤ 750 kW: „Optionsmodell“ - Anlage > 750 kW <u>1 MW</u> ▪ Verpflichtung/Ausschreibung ▪ Verbot der Eigenversorgung
Mieterstromzuschlag	- bis 100 kW, - Lieferung an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und - ohne Durchleitung durch ein Netz.

EEG 2023: Änderungen der Schwellenwerte

Vergütungsart	Voraussetzungen
Einspeisevergütung	- Anlagen bis 100 kW - Anlagen über 100 kW für max. 3 Monate (sog. Ausfallvergütung) - Aus
Marktprämie - anzulegender Wert gesetzlich bestimmt - anzulegender Wert per Ausschreibung ermittelt	Anlagen ≤ 1 MW: - 100 - „Eigenverbrauchstarif“ - 300 - „modell“ - Anla - „Volleinspeisetarif“ ▪ ▪ Verbot der Eigenversorgung
Mieterstromzuschlag	- bis 100 kW, - Lieferung an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und - ohne Durchleitung durch ein Netz.

Änderungen bei den Ausschreibungen (1)

- ▶ bisher drei Termine, nun jeweils zwei (1.4. und 1.10.) in den Jahren 2023-2029 (§ 28b Abs. 1 EEG 2023)
- ▶ Neu: Gebote müssen Erklärung des Bieters enthalten, dass er berechtigt ist, auf „angebotener“ Fläche PV-Anlage zu errichten (§ 38c EEG 2023)
- ▶ Klarstellung: Anwendung pay-as-bid-Verfahren (§ 38h EEG)

Änderungen bei den Ausschreibungen (2)

- ▶ Anhebung der Mengen (in MW):

2023		2024		2025		2026		2027		2028		2029	
350	<u>650</u>	350	<u>900</u>	400	<u>1100</u>	400	<u>1100</u>	400	<u>1100</u>	400	<u>1100</u>	400	<u>1100</u>

- ▶ Verrechnungs-/Nachholungsregeln ab 2024
 - Erhöhung um im Vorjahr nicht bezuschlagte Mengen (§ 28b Abs. 3 Nr. 1 EEG),
 - Verringerung um in Innovationsausschreibungen (§39o EEG) bezuschlagte Mengen (§ 28b Abs. 3 Nr. 1 EEG),
 - Verringerung um nach 31.12.2022 erteilte und bis zum Gebotstermin entwertete Zuschläge (§ 28b Abs. 5 EEG).

Tarifsystem EEG 2023

„Eigenverbrauchstarif“, § 48 Abs. 2 EEG	„Volleinspeisetarif“, § 48 Abs. 2a EEG
	- Einspeisung des gesamten erzeugten Stroms ins Netz, ausgenommen Strom, der zur Erzeugung von Strom verbraucht wird (in Anlage oder Nebenanlage), - Mitteilung an Netzbetreiber vor dem 1.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.
	- Verringerung auf Marktwert bei Zuwiderhandlung /Nicht-Volleinspeisung (§ 52 Abs. 5 EEG)
Anzulegende Werte: – Anlage ≤ 10 kW: 6,93 Ct/kWh – 10 kW < Anlage ≤ 100 kW: 6,85 Ct/kWh – Anlage ≥ 1 MW: 5,36 Ct/kWh	Erhöhung des anzulegenden Werts aus § 48 Abs. 2 – Anlage ≤ 10 kW um 6,87 Ct/kWh (=13,8 Ct/kWh) – 10 kW < Anlage ≤ 40 kW um 4,45 (sic) Ct/kWh (= 11,3 Ct/kWh) – 40 kW < Anlage ≤ 100 kW um 5,94 (sic) Ct/kWh (= 11,3 Ct/kWh) – 100 kW < Anlage ≤ 400 kW um 4,04 Ct/kWh (= 9,4 Ct/kWh) – Anlage ≥ 1 MW um 2,74 Ct/kWh (8,1 Ct/kWh)
Degression, § 49 EEG	Degression, § 49 EEG

Tarifsystem EEG 2023/EEG 2021 (2022) im Vergleich

„Eigenverbrauchstarif“		„Volleinspeisetarif“	
§ 114 S. 1 EEG 2021	§§ 48, 49 EEG 2023	§ 48 Abs. 2a EEG 2023	§ 114 S. 3 EEG 2021
2022	2023	2023	2022
Anzulegende Werte:	Anzulegende Werte:	Erhöhung des aW aus § 48 Abs. 2	Erhöhung des aW aus Satz 1
- Anlage ≤ 10 kW: 6,93 Ct/kWh - $10 \text{ kW} < \text{Anlage} \leq 40$ kW: 6,85 Ct/kWh - $40 \text{ kW Anlage} \leq 750$ kW: 5,36 Ct/kWh	- Anlage ≤ 10 kW: 6,93 Ct/kWh - $10 \text{ kW} < \text{Anlage} \leq 100$ kW: 6,85 Ct/kWh - Anlage ≥ 1 MW: 5,36 Ct/kWh	- Anlage ≤ 10 kW um 6,87 Ct/kWh - $10 \text{ kW} < \text{Anlage} \leq 40$ kW um 4,45 Ct/kWh - $40 \text{ kW} < \text{Anlage} \leq 100$ kW um 5,94 Ct/kWh - $100 \text{ kW} < \text{Anlage} \leq 400$ kW um 4,04 Ct/kWh - Anlage ≥ 1 MW um 2,74 Ct/kWh	- Anlage ≤ 10 kW um 6,87 Ct/kWh - $10 \text{ kW} < \text{Anlage} \leq 40$ kW um 4,45 Ct/kWh - $40 \text{ kW} < \text{Anlage} \leq 100$ kW um 5,94 Ct/kWh - $100 \text{ kW} < \text{Anlage} \leq 300$ kW um 4,04 Ct/kWh
	- Degression, § 49 EEG 2023	- Degression, § 49 EEG 2023	

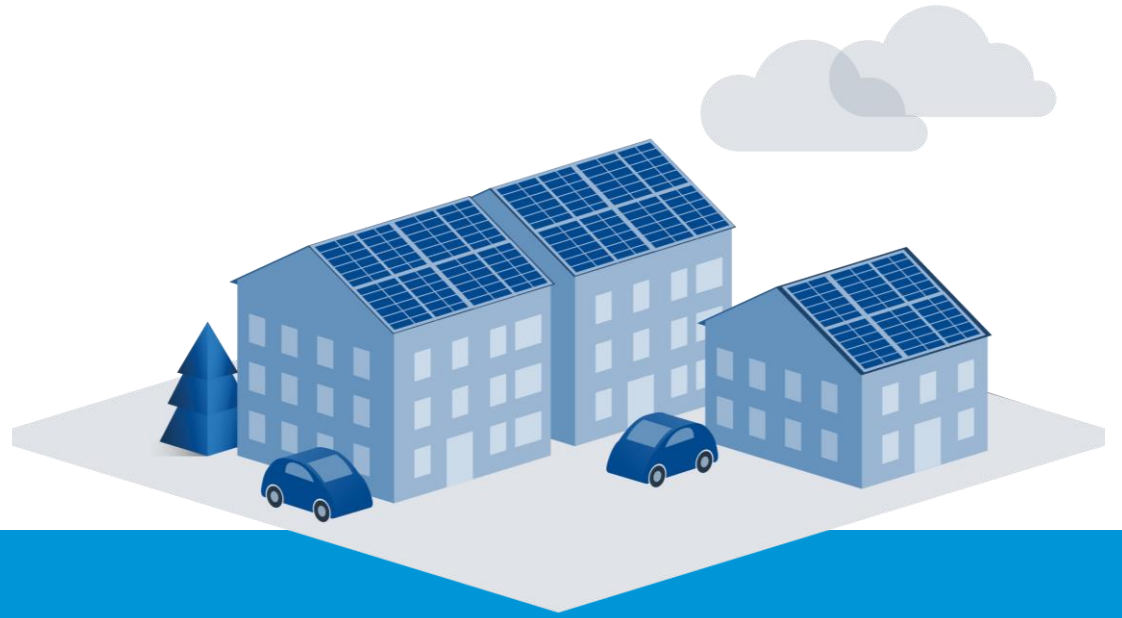
EEG 2023: Degression ohne atmenden Deckel

- ▶ § 48 EEG 2023: (neue) anzulegende Werte
- ▶ § 49 EEG 2023: Wiedereinsetzen Degression, aber *ohne* atmenden Deckel
 - Halbjährlich zum 1.2. und 1.8. (Beginn Februar 2024)
 - Verringerung um jeweils 1 %

Mieterstrom im EEG 2023

Mieterstrom

- ▶ Fortschreibung der Werte, die am 31.12.2022 nach EEG 2021 gelten (und nach MaStRV von der BNetzA veröffentlicht werden), § 48a EEG 2023
- ▶ Streichung von § 23c EEG 2021
 - Insbes. mengenmäßige Begrenzung geförderter Mieterstromprojekte auf 500 MW/Jahr (§ 23c Abs. 2 EEG 2021)



Eigenversorgung

Umlagen- und Entgeltsituation ab 2023

Eigenversorgung: „Umzug“ ins EnUG

- ▶ EEG: ~~§ 3 Nr. 19 „Eigenversorgung“~~
- ▶ Relevant (für Umlagen) alleine das neue EnUG
- ▶ § 2 Nr. 19 EnUG: Umlagen i.S.d. EnUG
 - EEG-Umlage (auf Null gesetzt),
 - KWKG-Umlage,
 - Offshore-Netzumlage.

EnUG: Umlagensystematik

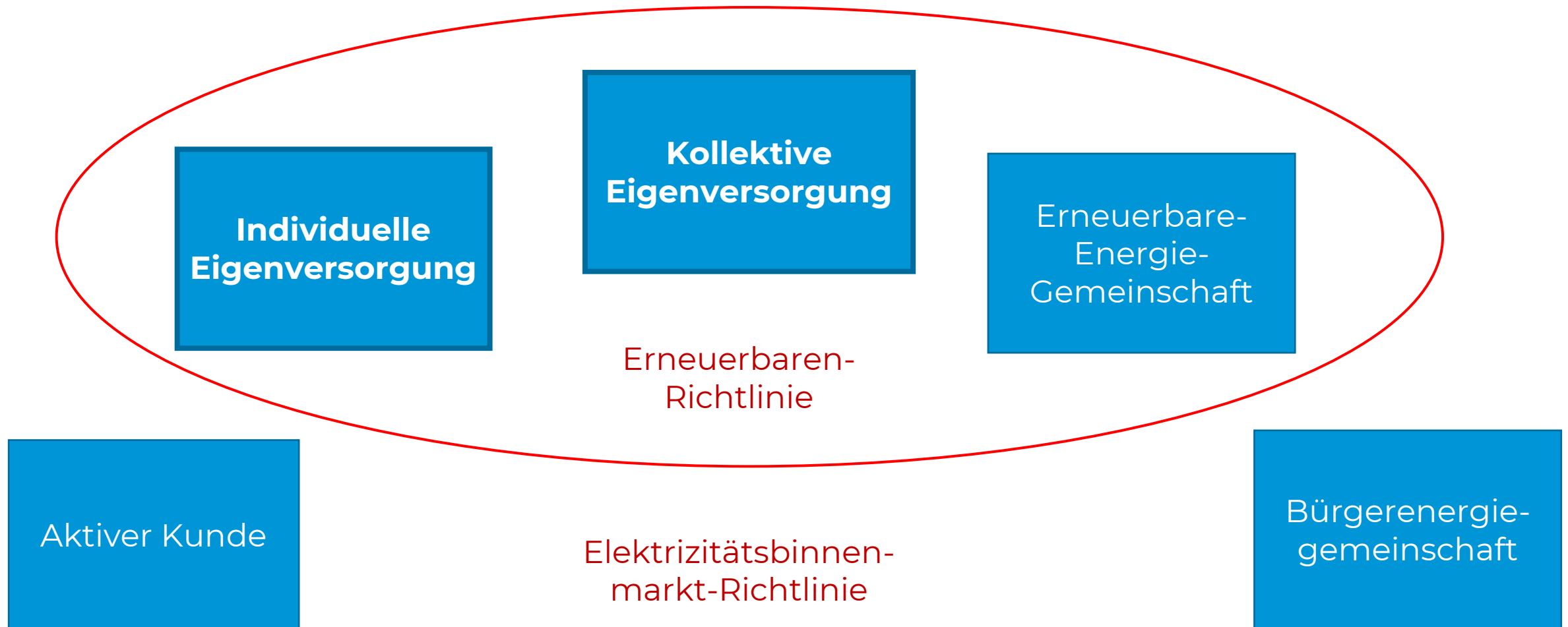
§ 12 Abs. 1 EnUG:

Die Netzbetreiber sind berechtigt, die nach § 11 veröffentlichten Umlagen bei der Berechnung der Netzentgelte als jeweils eigenständigen Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz zu bringen.

- ▶ Gesetzesbegründung: „Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden **nur für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz** erhoben. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung würde dies auch gelten, falls die EEG-Umlage hilfsweise ganz oder teilweise in der Zukunft wiederaufleben würde. (...) Infolge dessen fallen künftig **keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt** an.“ (S. 164)

„Eigenversorgung“ und EE-RL

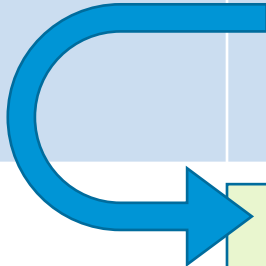
Zum Hintergrund



Umlagen auf individuelle Eigenversorgung nach EE-RL

Eigenversorger, Art. 2 Nr. 14 EE-RL	Umlagen, Abgaben und Gebühren für selbst verbrauchten Strom, Art. 21 Abs. 2 lit. a) ii), Abs. 3 EE-RL
Endkunde, der - an Ort und Stelle oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort, - für seine Eigenversorgung EE-Strom erzeugt, ➤ Anlage kann im Eigentum eines Dritten stehen, sofern Weisungsrecht des Eigenversorgers, Art. 21 Abs. 5 EE-RL - sofern es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.	- Grundsätzlich verboten - Ausnahmsweise zulässig, wenn • effektive Förderung der eigenerzeugten erneuerbaren Elektrizität, • Gesamtanteil an Eigenversorgungsanlagen über 8 % der im Mitgliedstaat insgesamt installierten Stromerzeugungskapazität <u>und</u> Umlagefreiheit führt zu unverhältnismäßiger Belastung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit des Stromsystems oder setzt nicht-kosteneffiziente Anreize für den Einsatz von EE • die Erzeugungsanlage eine Kapazität von über 30 kW hat.

Umlagen auf kollektive Eigenversorgung nach EE-RL

Kollektive Eigenversorgung, Art. 2 Nr. 15 EE-RL	Rechte, Art. 21 Abs. 4 EE-RL
Mindestens zwei gemeinsam handelnde EE-Eigenversorger , die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden	- vor Ort erzeugten EE-Strom untereinander austauschen und Überschussstrom vermarkten, - mit individueller Eigenversorgung gleichzustellen, es sei denn, Unterscheidung verhältnismäßig und hinreichend begründet.
	 Verbot von Abgaben, Umlagen und Entgelten auf den „untereinander ausgetauschten“ Strom

Umlagen auf „Eigenversorgung“ nach EnUG und EE-RL

- ▶ Ziel (EE-RL): Umlagefreiheit des „individuell eigenverbrauchten“ und des „untereinander ausgetauschten“ Stroms
- ▶ EnUG: Umlagen nur auf aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strom
- Ziel (mit Blick auf die Umlagen nach EnUG) erreicht

Ist EU-rechtlich eine Definition von Eigenversorgung erforderlich?

- ▶ Art. 2 Nr. 14/15 EE-RL: Definition individuelle/kollektive Eigenversorgung
- ▶ Art. 288 AEUV: „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“
 - Mitgliedstaaten nur an Ziele gebunden, die aber vollständig erreicht werden müssen
 - Freie Entscheidung über Umsetzungswege
- Definition nicht zwingend erforderlich, da Ziel Umlagefreiheit über Umlagensystematik EnuG (Umlagen nur auf Netzstrom) erreicht



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:

Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

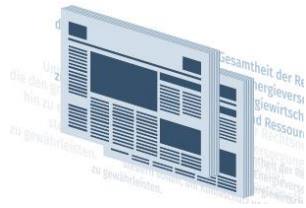
Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77

ENERGIE VORRAT

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Dr. Daniela Fietze

fietze@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-286

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469